

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und
Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Büchen

27.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung öffentliche Sitzung	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 5 Fördermöglichkeiten GAK und Regionalbudget	7
Informationsvorlage JKSBü/168/2019_GAK	7
ALR_Poster_Fördermöglichkeiten_Ländl_Entwicklung JKSBü/168/2019_GAK	9
Folien_GAK_Foerderung JKSBü/168/2019_GAK	17
TOP Ö 7 Beitragskalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Wasserversorgung	23
Beschlussvorlage BV FA/3/2019	23
TOP Ö 8 Nutzung von Gartenwasserzählern bzw. Abzugswasserzählern im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser in der Gemeinde Büchen	25
Informationsvorlage NZ Info Büchen	25
Info Haushalte Gartenwasserzähler NZ Info Büchen	27
Meldung Gartenwasserzähler NZ Info Büchen	29

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde
Büchen

Gemeinde Büchen, 15.05.2019

Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen
am Montag, den 27.05.2019 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses,
Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Bericht aus der Verwaltung
- 5) Fördermöglichkeiten GAK und Regionalbudget
- 6) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2019
- 7) Beitragskalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Wasserversorgung
- 8) Nutzung von Gartenwasserzählern bzw. Abzugswasserzählern im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser in der Gemeinde Büchen
- 9) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Axel Engelhard

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen

Datum

13.05.2019

27.05.2019

Beratung:

Fördermöglichkeiten GAK und Regionalbudget

1. GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Förderung Ortskernentwicklung

Für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen in den nächsten Jahren über die GAK deutlich mehr Fördermittel zur Verfügung. Gerade für die **Ortskernentwicklung** wurde die Förderung ausgeweitet. Hier sind 65% Förderung möglich mit einer Erhöhung um 10% bei Umsetzung Integrierter Entwicklungsstrategie der Aktivregion. Maximalförderung sind 750.000 Euro mit einer Bagatellgrenze von 7.500 Euro.

Beispiele für geförderte Projekte sind den angehängten Postern zu entnehmen. Hier wurde u.a. bereits Projekte wie ein kommunales Ärztehaus, Dorfgemeinschaftshäuser, Ortsbildgestaltung, Jugendzentren, Multifunktionshäuser z.B. mit Co-Working-Spaces, Hospiz etc.

Die Projekte werden anhand von Qualitätskriterien analog zu den AktivRegionen ausgewählt. Mindestpunktzahl sind hier 8 Punkte.

Zwingende Voraussetzung und Basis für eine Projektförderung sind Ortskernentwicklungskonzepte (Dorfentwicklungsplanungen) mit folgenden Mindestinhalten:

- Beachtung des demografischen Wandels/der demografischen Entwicklung
- Innenentwicklungspotenzial zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme
- Öffentlichkeitsarbeit mit Einbindung relevanter Akteure

Diese Planung kann auch gefördert werden, ebenfalls bis zu 75%. Hier könnte auch ein Gemeinschaftsantrag vom Amt für mehrere Gemeinden gestellt werden. Das **Ortsentwicklungskonzept** der Gemeinde Büchen könnte hier als Teilaspekt eingehen, ist jedoch **nicht ausreichend** um als Voraussetzung für einen

Förderantrag gelten zu können.

Eine Förderung für z.B. ein Jugend- und Begegnungszentrum wäre über die GAK möglich bei Vorliegen einer entsprechenden Ortskernentwicklungsplanung und einem Konzept mit Planungsunterlagen und Kostenschätzungen. Zudem muss eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit und der Folgekosten erfolgen. Hierfür ist eine ZBau Prüfung durch den Kreis erfolgen.

2. Regionalbudget

Es wird aus den GAK-Mitteln ein Regionalbudget aufgelegt. Die AktivRegionen können das Budget nutzen und diese Förderung unbürokratisch an **Kleinprojekte** weitergeben. Hier sind max. 20.000 Euro je Projekt möglich, die Umsetzung soll dann innerhalb des Kalenderjahres der Beantragung erfolgen.

Anlagen:

Folien GAK-Förderung aus Vortrag
Poster mit Förderbeispielen

die schleswig-holsteinische **förderkulisse** zur **entwicklung** ländlicher räume

Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR)

Mit der Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden 2014–2020 neue Schwerpunkte gesetzt. Dabei sollen die Mittel stärker als zuvor für Bildungsangebote, Nahversorgung, Mobilität und Breitbandausbau sowie verstärkt für Tierwohl und Umwelleistungen genutzt werden.

Umfang der Fördermaßnahmen des LPLR

mit einem Anteil an europäischen Fördermitteln (ELER) in Höhe von insgesamt 419,5 Mio. €

- 1.1 Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 2.1.1 Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft
- 2.1.2 Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft
- 4.1 Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (Agrarinvestitionsförderungsprogramm – AFP)
- 4.2 Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung
- 4.4 Naturschutz und Landschaftspflege
- 5.1.1 Hochwasserschutz
- 5.1.2 Küstenschutz
- 7.2 Modernisierung ländlicher Wege**
- 7.3 Breitbandinfrastruktur**
- 7.4 Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten**
- 7.5 Ländlicher Tourismus: kleine touristische Infrastruktur, Fremdenverkehrsinformation**
- 7.6.1 Erhaltung des kulturellen Erbes**
- 7.6.2 Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)
- 8.1 Erstaufforstung
- 8.4 Wiederaufbau nach Naturkatastrophen
- 8.5 Waldumbau
- 10.1.1 Winterbegrünung
- 10.1.2 Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern
- 10.1.3 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- 10.1.8 Vertragsnaturschutz
- 11.1 Ökologischer Landbau – Einführung
- 11.2 Ökologischer Landbau – Beibehaltung
- 12.1 Natura 2000-Prämie
- 13.3 Ausgleichszulage
- 16.1 Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.5 Kooperationen im Naturschutz
- 19.2 Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien**
- 19.3 Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten**
- 20.1 Technische Hilfe

Begriffserläuterungen:

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Finanzierung des LPLR-Programmes

Für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) 2014–2020 des **Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume** des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) stehen im Förderzeitraum 2014–2020 insgesamt etwa 622,7 Mio. € zur Verfügung, davon ca. 419,5 Mio. € aus dem ELER, die durch rund 203,2 Mio. € kofinanziert werden.

www.eler.schleswig-holstein.de

Ausgewählte Fördermaßnahmen zur integrierten Entwicklung ländlicher Räume (ILE)::

LEADER

LAG AktivRegionen/Leader
22 Regionen
63 Mio. € ELER-Mittel sowie weitere 0,5 Mio.€/Jahr an Landesmitteln zur Kofinanzierung privater Projekte

Lokale Basisdienstleistungen
in ländlichen Gebieten
14 Mio € ELER plus GAK-Mittel

Nahversorgung **Bildung**

Erhaltung des kulturellen Erbes
10 Mio. €
ELER-Mittel

Ländlicher Tourismus
5 Mio. €
ELER-Mittel

Ortskernentwicklung/Dorf-Innenentwicklung

Ca. 1,4 Mio. €/Jahr GAK-Mittel

Breitbandinfrastruktur

20 Mio. € ELER-Mittel
plus ca. 2 Mio. € GAK-Mittel/Jahr
plus Landesmittel

Modernisierung ländlicher Wege

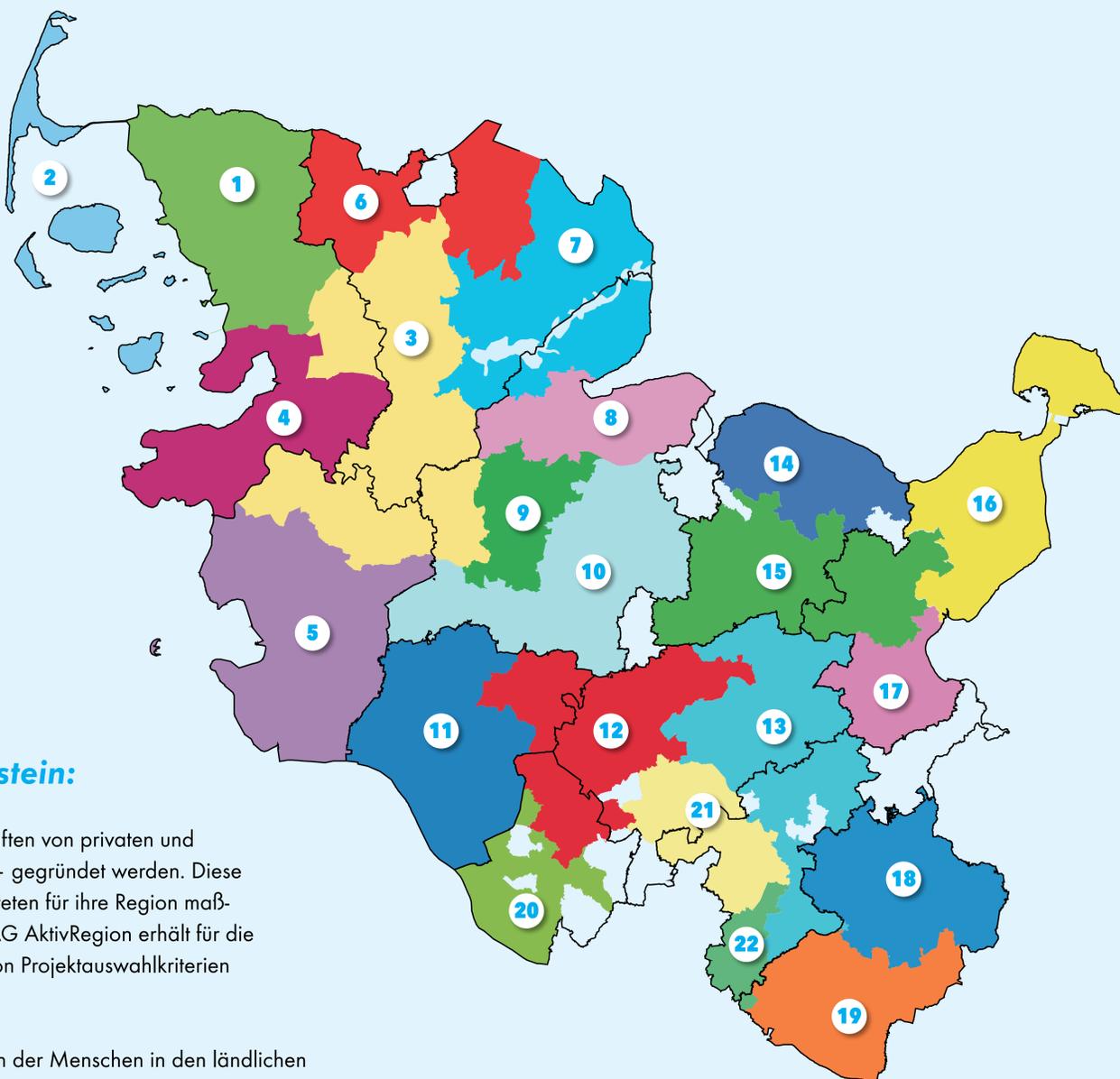
8 Mio. € ELER-Mittel

... **regional** denken

vor Ort handeln

22 LAG AktivRegionen setzen in Schleswig-Holstein den sogenannten LEADER-Ansatz um:

- 1 Nordfriesland Nord
- 2 Uthlande
- 3 Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge
- 4 Südliches Nordfriesland
- 5 Dithmarschen
- 6 Mitte des Nordens
- 7 Schlei-Ostsee
- 8 Hügelland am Ostseestrand
- 9 Eider- und Kanalregion Rendsburg
- 10 Mittelholstein
- 11 Steinburg
- 12 Holsteiner Auenland
- 13 Holsteins Herz
- 14 Ostseeküste
- 15 Schwentine-Holsteinische Schweiz
- 16 Wagrien-Fehmarn
- 17 Innere Lübecker Bucht
- 18 Herzogtum Lauenburg Nord
- 19 Sachsenwald-Elbe
- 20 Pinneberger Marsch & Geest
- 21 Alsterland
- 22 Sieker Land Sachsenwald



LAG AktivRegionen in Schleswig-Holstein:

Das **LEADER-Konzept** sieht vor, dass regionale Partnerschaften von privaten und öffentlichen Akteuren – **Lokale Aktionsgruppen (LAG)** – gegründet werden. Diese heißen in Schleswig-Holstein LAG AktivRegionen. Sie erarbeiten für ihre Region maßgeschneiderte Integrierte Entwicklungsstrategien (IES). Die LAG AktivRegion erhält für die Strategieumsetzung ein eigenes Budget und wählt mit Hilfe von Projektauswahlkriterien Projekte zur Förderung aus.

Das **LEADER-Konzept** setzt darauf, vielfältige Kompetenzen der Menschen in den ländlichen Regionen zu mobilisieren, damit sie ihre Zukunft aktiv mitgestalten. Gemeinsam können sie so die unterschiedlichen Herausforderungen meistern und spezifische Entwicklungschancen optimal herausarbeiten.

22 Regionen aus Schleswig-Holstein haben sich 2014 als LAG AktivRegion beworben. Nach einer Bewertung durch ein Expertengremium genehmigte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Wirkung zum 01.01.2015 alle 22 Regionen.

Rahmenbedingungen:

- Größe der LAG: 50.000 - 150.000 EW
- keine Mitgliedskommune größer als 35.000 EW
- 2,86 Mio. € an EU-Fördermitteln pro Region
- strategische Ausrichtung auf vier thematische Schwerpunkte: Klimawandel & Energie, Nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum & Innovation, Bildung
- Förderquoten und ggf. Förderausschlüsse wurden in der IES festgelegt
- Auswahl von Projekten vor Ort, anhand der Strategie und der sog. Projektauswahlkriterien
- zusätzliche Mittel des Landes und der Kommunen für die öffentliche Kofinanzierung von privaten Projekten

Begriffserläuterungen:

LAG = Lokale Aktionsgruppe

Leader = Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
(„Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“)

Die inhaltliche Arbeit der LAG AktivRegionen ist auf die 4 Schwerpunkte ausgerichtet:

Klimawandel & Energie

Regionale Themen (Bsp.):

- Energieeffizienz
- Klimaschutz
- Mobilität
- Erneuerbare Energien
- Fortbildung/Beratung
-

Nachhaltige Daseinsvorsorge

Regionale Themen (Bsp.):

- Ortskernentwicklung
- Lebendige Dörfer
- Lebensqualität
- Grund-/Nahversorgung
- Gemeindeübergreifende Kooperationen
-

Wachstum & Innovation

Regionale Themen (Bsp.):

- Nachhaltiger Tourismus
- Regionale Produkte
- Unternehmensnetzwerke
- Regionale Wertschöpfungsketten
- Neue Dienstleistungen
-

Bildung

Regionale Themen (Bsp.):

- Bildungslandschaften
- Kooperation/Vernetzung
- Talente entdecken und fördern
- Schulische u. außerschulische Lernorte
-

... gute **ideen** und **projekte** gesucht

Bildung

Ziel: Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Räumen durch Vernetzung und Bündelung von Bildungsangeboten

Förderfähig sind investive Projekte wie zum Beispiel:

- Häuser des Lebens und Lernens
- multifunktionale Bildungshäuser
- Plietsch Huus (Bsp. Brokstedt)
- Dorfcampus (Bsp. Klixbüll)
- Familienzentren (Abstimmung mit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung)
- ... und vergleichbare Bildungsprojekte
- ... inkl. Vorarbeiten wie Machbarkeitsstudien, Beratungs- und Entwicklungskosten

Zuschussquote: bis zu 65 % der förderungsfähigen Bruttokosten + 10 % bei Umsetzung der IES AktivRegionen (53 % ELER-Anteil)

Höchstzuschuss: 750.000 €

Bagatellgrenze: 100.000 € (Zuschuss)

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände (ELER und GAK) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur 53% ELER-Mittel)

Förderung: nur in Orten unter 10.000 EW (ELER und GAK), bis 35.000 EW (nur ELER)

Konzeptentwicklung: in der Regel über AktivRegionen

Antragseinreichung: 1 Stichtag/Jahr: 01.04.



Nahversorgung

Ziel: Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Räumen durch Vernetzung und Bündelung von (multi-funktionalen) Angeboten im Bereich der Nahversorgung

Förderfähig sind investive Projekte wie zum Beispiel:

- MarktTreff
- multifunktionale Zentren
 - für Gesundheit und soziale Angebote
 - für Kultur- und Dienstleistungen
 und damit in Verbindung stehende Mobilitätsangebote
- ... inkl. Vorarbeiten wie Machbarkeitsstudien, Beratungs- und Entwicklungskosten

Zuschussquote: bis zu 65 % der förderungsfähigen Bruttokosten + 10 % bei Umsetzung der IES AktivRegionen (53 % ELER-Anteil)

Höchstzuschuss: 750.000 €

Bagatellgrenze: 100.000 € (Zuschuss)

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände (ELER und GAK) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur 53% ELER-Mittel)

Förderung: nur in Orten unter 10.000 EW (ELER und GAK), bis 35.000 EW (nur ELER)

Konzeptentwicklung: in der Regel über AktivRegionen

Antragseinreichung: 1 Stichtag/Jahr: 01.04.



Begriffserläuterungen:

LAG = Lokale Aktionsgruppe

Leader = Liaison entre actions de développement de l'économie rurale

(„Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“)

... gute **ideen** und **projekte** gesucht

Modernisierung ländlicher Wege

Ziel: Ausbau und Modernisierung ländlicher Wege inkl. Brücken

Förderfähig sind Wegebaumaßnahmen, die:

- der Erhöhung der Tragfähigkeit und/oder Verbreiterung dienen
- dem Ausbau dienen (Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig)
- die der Bündelung von Schwerlastverkehr und Multifunktionalität (Kernwege) dienen

Zuschussquote: bis 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

Bagatellgrenze: 75.000 € (Zuschuss)

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände

Förderung: nur in Orten unter 10.000 EW

Projektauswahlkriterien: berücksichtigen insbesondere die Erschließungsfunktion der Wege

Ausschluss: keine Förderung innerhalb der geschlossenen Ortslage, keine Stichwege unter 500 m

Antragseinreichung: 2 Stichtage/Jahr: 01.04. und 01.11.
(erstmalig 01.04.2016)

Zu beachten: Erhebung von Ausbaubeiträgen gem. KAG
(Zuwendung vom beitragsfähigen Aufwand absetzen)



Ländlicher Tourismus

Ziel: Erhalt und touristische Inwertsetzung des Naturerbes;
Natur- und Umweltbildung

Förderfähig sind:

- Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, insbesondere mit Bezug zum naturnahen Tourismus
- Investitionen in kleinere Umwelt- und Naturerlebnisinfrastrukturen, die Aspekte der Natur-/Umweltbildung in den Fokus stellen
- ... und natur- und raumbezogene Infrastruktur, insbesondere die Anlage, Beschilderung und die Begleitinfrastruktur regionaler Wanderwege, Kanu- und Reitrouten
- ... vorrangig im Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Natura 2000-Gebiet

Zuschussquote: bis zu 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts

Förderung: nur in Orten unter 35.000 EW

Antragseinreichung: 1 Stichtag/Jahr: 01.04.



Begriffserläuterungen:

KAG = Kommunalabgabengesetz

... gute **ideen** und **projekte** gesucht

Erhaltung des kulturellen Erbes

Ziel: Erhalt des kulturellen Erbes

Förderfähig sind:

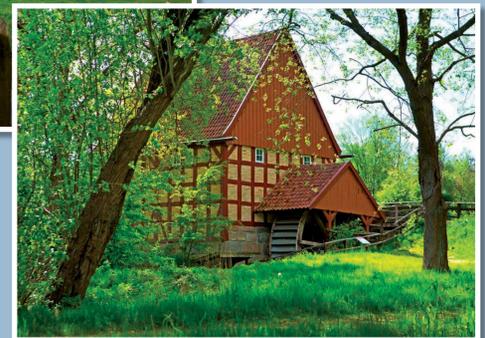
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern in den folgenden Bereichen:
 - Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes;
 - kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler;
 - Ensembles/Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind
- Beispielvorhaben: Modernisierung Wikingermuseum Haithabu, Umnutzung denkmalgeschützte Alte Ahrenloher Schule zum Kommunikationszentrum Jugend, Modernisierung und Inwertsetzung historische Schleuse Kasenort

Zuschussquote: bis 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts

Förderung: nur in Orten unter 35.000 EW

Antragseinreichung: 1 Stichtag/Jahr: 01.04.



Fotos: Copyright Ingo Wandmacher

Breitbandinfrastruktur

Ziel: Eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaserleitungen bis 2030.

Förderfähig sind:

- Planungs- und Beraterleistungen
- Investitionen zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke
- Betreibermodelle
- Mitverlegung von Leerrohren

Zuschussquote: bis zu 75% der Gesamtkosten (Brutto), davon bis zu 53% ELER-Anteil

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände

Projektauswahlkriterien (PAK):

- Anzahl Zusammenschluss von Orten/ Ortsteilen
- Bereits geförderte Planungsarbeiten
- Versorgungsgrad zum Zeitpunkt der Bewilligung
- Versorgungstechnik
- Projektierter Versorgungsgrad nach Abschluss der Maßnahme

Ausschluss: Städte oberhalb 35.000 EW

Förderung:

- Schwellenwert < 16 Megabit/ Sekunde (Grundversorgung)
- Schwellenwert < 30 Megabit/ Sekunde (NGA-Netze)
- nur in Städten und Gemeinden unter 35.000 EW
- gefördert werden Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 5 Mio. € (ELER)
- gefördert werden Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 500 T€ (GAK)
- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber („weißer Fleck“)

Antragseinreichung: ELER: 4 Stichtage/Jahr: 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. (Projektauswahl), GAK/ Sondervermögen Breitband: jederzeit



Beratung:

- Breitbandkompetenzzentrum SH (www.bkzsh.de)
- LLUR -Abteilung 8- in Flintbek (Bewilligungsbehörde)

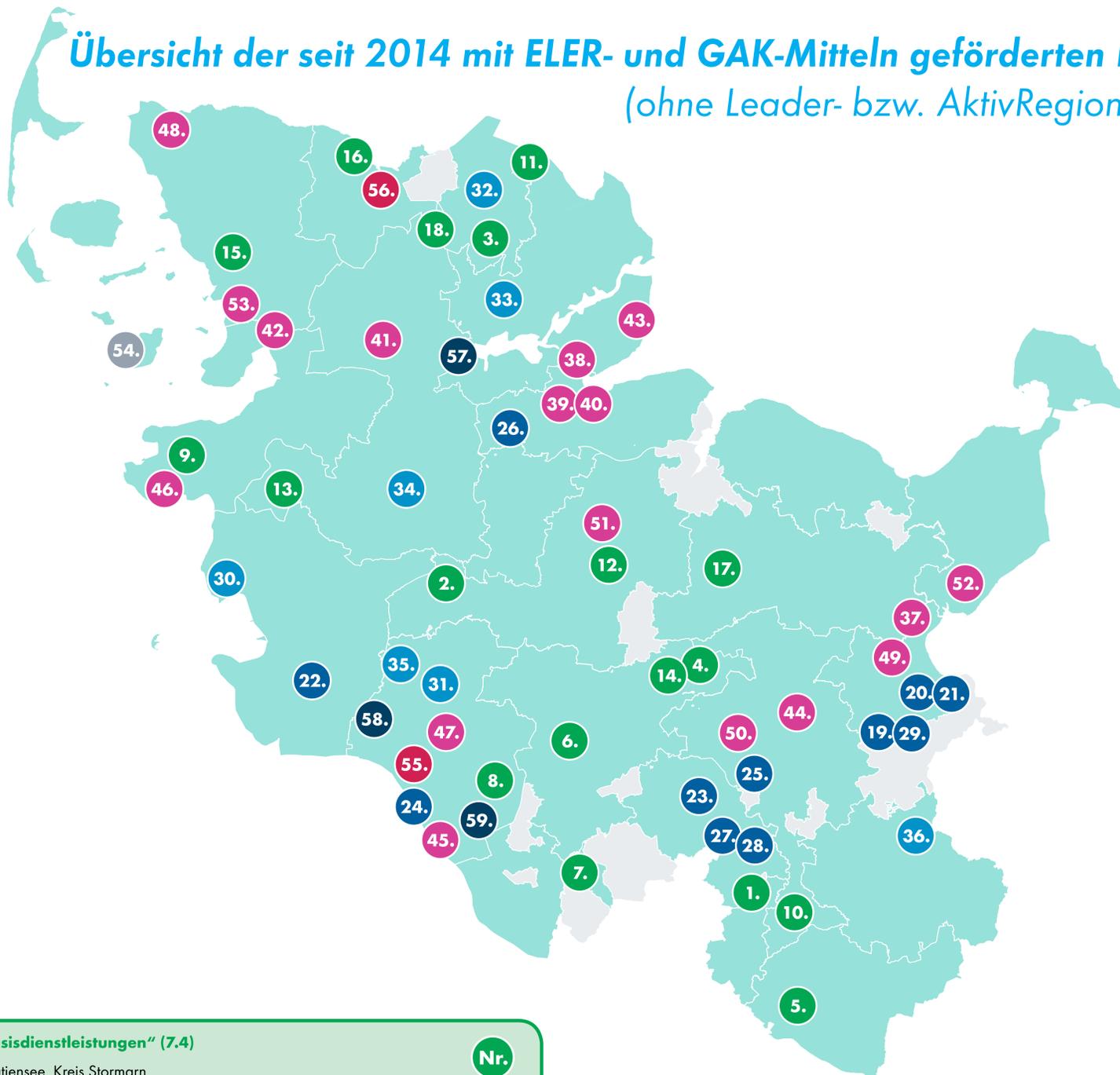
Begriffserläuterungen:

NGA = Next Generation Access (Breitband Hochgeschwindigkeitsnetz)

Wirtschaftlichkeitslücke = Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren.

Betreibermodell = passives Netz (u. a. Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren, Leerrohre mit unbeschaltetem Glasfaserkabel, usw.)

Übersicht der seit 2014 mit ELER- und GAK-Mitteln geförderten ILE-Projekte (ohne Leader- bzw. AktivRegionen-Projekte)



„Leitprojekte Basisdienstleistungen“ (7.4)

Nr.

1. Jugendcamp Lütjensee, Kreis Stormarn
2. MarktTreff Todenbüttel, Gemeinde Todenbüttel
3. Bildungsforum Mittelangeln, Gemeinde Mittelangeln
4. Trappenkamp Fantasiewelt, SH Landesforsten
5. OGS Dassendorf, Schulverband Dassendorf
6. MarktTreff Wiemersdorf, Gemeinde Wiemersdorf
7. Lernhaus Hasloh, Gemeinde Hasloh
8. Lernhaus Offenseth-Sparrieshoop, Gemeinde Offenseth-Sparrieshoop
9. OGTS – Jugendzentrum, Schulverband Eiderstedt
10. Hort / Mensa Wohltorf, Gemeinde Wohltorf
11. Mehrzweckhalle Langballig, Gemeinde Langballig
12. Haus der Vereine + Verbände, Gemeinde Nortorf
13. DörpsKampus Hennstedt, Schulverband Hennstedt
14. MarktTreff Rickling, Gemeinde Rickling
15. DorfCampus Bordelum, Gemeinde Bordelum
16. Bildungshaus Medelby, Schulverband Medelby
17. Familienzentrum Wankendorf, Gemeinde Wankendorf
18. Bildungscampus Wanderup, Gemeinde Wanderup

„Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz“ (GAK 4.0)

Nr.

19. Familienzentrum / Platz / Wegeverbindung Ortsmitte Ratekau, Gemeinde Ratekau
20. Dorfgemeinschafts- / Feuerwehrgerätehaus Hemmelsdorf, Gemeinde Timmendorfer Strand
21. Dorfgemeinschafts- / Feuerwehrgerätehaus Groß Timmendorf, Gemeinde Timmendorfer Strand
22. Multifunktionsgebäude „Wohnen und Arbeiten“, Gemeinde St. Michaelisdonn
23. Sanierung Sporthalle + An-/Neubau Mehrgenerationen-Bürgerhaus, Gemeinde Oering
24. Neubau Gemeindevereinshaus, Gemeinde Herzhorn
25. Modernisierung + Neubau Gemeinschaftshaus Tralau, Gemeinde Travenbrück
26. Dorfgemeinschaftshaus - Umnutzung leerstehender Räume der Schule, Gemeinde Owschlag
27. Aufwertung der historischen Dorfmitte, Gemeinde Bargfeld-Stegen
28. Modernisierung + Außengestaltung der Nahversorgung Mittelweg, Harwardt Vermögens GmbH
29. Umgestaltung der Ortsmitte, Gemeinde Ratekau

„Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz“ (GAK 9.0)

Nr.

30. Erweiterung Ärztezentrum um Schulungsräume, Gemeinde Büsum
31. Umbau, Modernisierung Lebensmittelgeschäft, Gemeinde Hohenasper
32. Modernisierung der Sporthalle, Gemeinde Hürup
33. Modernisierung der Sporthalle in Tolk, Amt Südingeln
34. Neubau eines Jugendzentrums zur Jugendbetreuung, Gemeinde Erfde
35. Neubau Ärztehaus in einem Wohnpark für Senioren (55+), Gemeinde Wacken
36. Einrichtung von 6 Seniorenappartements inkl. Hausarztpraxis / Teilumbau des DRK-Seniorenhauses, DRK Kreisverband Herzogtum Lauenburg e.V.

„Modernisierung ländlicher Wege“

Nr.

37. Gemeinde Süsel
38. Gemeinde Barkelsby / Amt Schlei-Ostsee
39. Gemeinde Osterby / Amt Schafflund
40. Gemeinde Osterby / Amt Schafflund
41. Gemeinde Ahrenviölfeld / Amt Viöl
42. Gemeinde Hattstedt / Amt Nordsee-Treene
43. Gemeinde Waabs / Amt Schlei-Ostsee
44. Gemeinde Neuengörs / Amt Trave-Land
45. Gemeinde Kollmar / Amt Horst-Herzhorn
46. Gemeinde Kirchspiel Garding / Amt Eiderstedt
47. Gemeinde Oldendorf / Amt Itzehoe-Land
48. Gemeinde Neukirchen / Amt Südtondern
49. Gemeinde Süsel
50. Gemeinde Süfeld / Amt Itzstedt
51. Gemeinde Bokel / Amt Nortorfer Land
52. Gemeinde Schashagen / Amt Ostholstein-Mitte
53. Gemeinde Bohmstedt / Amt Mittleres Nordfriesland

„Breitbandinfrastruktur“ (7.3)

Nr.

54. Gemeinde Pellworm (Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke)

„Ländlicher Tourismus“

Nr.

55. Heidehaus Kremperheide – Tor zur Nordoer Heide, Gemeinde Kremperheide
56. Touristische Inwertsetzung des Seenlandes um Flensburg, Gemeinde Handewitt

„Erhaltung des kulturellen Erbes“

Nr.

57. Wikingermuseum Haithabu – Modernisierung der Fassaden und der Dachkonstruktion, Stiftung SH Landesmuseen Schloss Gottorf
58. Nachhaltige Inwertsetzung der Schleuse Kasenort, Stadt Wilster
59. Umnutzung Alte Ahrenloher Schule zum Kommunikationszentrum, Stadt Tornesch

Informationen zu den [GAK-Förderbedingungen](#) und die Ergebnisse der bisherigen GAK-Auswahlverfahren sind auf der Internetseite des Landes SH unter dem Stichwort „GAK-Ortskernentwicklung“ veröffentlicht:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraume/projektauswahlverfahrenGAKOrtskernentwicklung.html>

Informationen zu Förderbedingungen, Projektauswahlkriterien und Budgets der ILE-Verfahren finden Sie unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraume/leitprojekteILE.html>

ihre ansprechpartner...

... im landesamt für landwirtschaft, umwelt und ländliche räume (llur) und in den 22 lag aktivregionen



Zeichenerklärung

Regionalmanager/-in
E-Mail-Adresse

Ansprechpartnerinnen und -partner der 22 AktivRegionen

- 1 Nordfriesland Nord
- 2 Uthlande
- 3 Eider-Treene-Sorge
- 4 Südliches Nordfriesland
- 5 Dithmarschen
- 6 Mitte des Nordens
- 7 Schlei-Ostsee
- 8 Hügelland am Ostseestrand
- 9 Eider- und Kanalregion Rendsburg
- 10 AktivRegion Mittelholstein
- 11 Steinburg

- 12 Holsteiner Auenland
- 13 Holsteins Herz
- 14 Ostseeküste
- 15 Schwentine-Holsteinische Schweiz
- 16 Wagrien-Fehmarn
- 17 Innere Lübecker Bucht
- 18 Herzogtum Lauenburg Nord
- 19 Sachsenwald-Elbe
- 20 Pinneberger Marsch & Geest
- 21 Alsterland
- 22 Sieker Land Sachsenwald



Regionalmanagerinnen und -manager aus den AktivRegionen

Fördermaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume

ELER Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

Lokale Basisdienstleistungen

Schwerpunkte:
Nahversorgung und
Bildung

15,7 Mio € ELER-Mittel
(Restbudget: 4,25 Mio €)

Erhalt des kulturellen Erbes

8,75 Mio €
ELER-Mittel
(Restb.: 2,25 Mio €)

Ländlicher Tourismus

5 Mio €
ELER-Mittel
(Restb.: 2,1 Mio €)

Breitbandinfrastruktur

105 Mio. € insgesamt
ELER-Mittel (gebunden),
1,0 Mio € GAK-Mittel pro Jahr
noch 60 Mio. € Landesmittel verfügbar

Modernisierung ländlicher Wege

8 Mio € ELER-Mittel (Restbudget: 3,3 Mio. €)

GAK-Mittel

insb. Ortskernentwicklung

ca. 20 Mio. € GAK-Mittel pro Jahr (zunächst bis 2021), davon 15 Mio. € für Ortskernentwicklung

Förderbereich 1 Integrierte Ländliche Entwicklung

- 1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorfentwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
- 10.0 Regionalbudget

Förderung GAK Ortskernentwicklung (1)

- Zweck der Förderung ist die Entwicklung ländlich geprägter Orte unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demographischen Entwicklung. Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Konzepten zur Ortskernentwicklung, die auf Ebene der Gemeinden und Ämter erstellt werden.
- Eine Richtlinie wird zur Zeit erarbeitet. Zur Zeit bereits Bewilligungen direkt auf Grundlage des GAK-Rahmenplans möglich.
- (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)

Förderung GAK Ortskernentwicklung (2)

GAK-Rahmenplan 2019-2022 Förderbereich Integrierte ländliche Entwicklung mit den Maßnahmen:

- Nr. 2.0 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
- Nr. 4.0 „Dorfentwicklung“ (DE)
- Nr. 9.0 „Lokale Basisdienstleistungseinrichtungen“

Förderfähige Vorhaben

- Förderfähig sind Aufwendungen für die Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte. Darunter fallen beispielsweise
- Einrichtungen der Grundversorgung (ohne Nahversorgung u. Bildung),
 - dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Multifunktionshäuser inkl. Co-Working-Spaces,
 - Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz und
 - Umnutzung dörflicher Bausubstanz.

Förderung GAK Ortskernentwicklung (3)

Zuwendungsempfänger DE-Vorhaben

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Förderquote

Der maximale Fördersatz beträgt für die Umsetzung von Vorhaben i.R. der Ortskernentwicklung

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden **65%** und
- bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts **35%** der förderfähigen Kosten
Ausnahme: gemeinnützige Organisationen bis 65%.
- Bei Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegionen kann der Fördersatz jeweils um bis zu **10%** erhöht werden

Förderung GAK Ortskernentwicklung (4)

- Maßnahmen in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern**
- Die Vorhaben werden auf der Grundlage von **Ortskernentwicklungskonzepten** ausgewählt.
Diese sollen
 - Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen,
 - eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten,
 - unter Einbindung thematisch relevanter Akteure und der Bevölkerung erstellt werden.

Förderung GAK Ortskernentwicklung (6)

Zuwendungsbestimmungen für investive Projekte:

- Maßnahmen in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern**
- Für investive Vorhaben ist eine **Darstellung / ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit** inklusive **Folgekosten** vorzulegen.
- Auch bei Kumulierung mit weiteren Drittmitteln darf ein finanzieller Eigenanteil von **25%** nicht unterschritten werden.
- maximaler Zuschuss z.Zt. je Vorhaben **750.000 Euro**
- Beihilfen werden ausschließlich als De-Minimis-Beihilfen gewährt.
- Bagatellgrenze für öffentliche u. private Projektträger: **7.500 Euro**

Förderung GAK Ortskernentwicklung (8)

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Ortskernentwicklungskonzept)	5 Punkte <input type="checkbox"/>
b) Ressourcenschutz durch Nutzung / Umnutzung von dörflicher Bausubstanz <i>oder</i> Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	3 Punkte <input type="checkbox"/>
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	3 Punkte <input type="checkbox"/>
d) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Treff- / Dienstleistungsangeboten	3 Punkte <input type="checkbox"/>
e) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem Ortskernentwicklungskonzept	2 Punkte <input type="checkbox"/>
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	2 Punkte <input type="checkbox"/>
g) Gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neu- und Bestandsgebäuden um 10% übertroffen	2 Punkt <input type="checkbox"/>
h) Inklusive Ansätze / Elemente des Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	1 Punkt <input type="checkbox"/>
i) Dauerhafte Unterstützung durch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement	1 Punkt <input type="checkbox"/>
j) Integration von Flüchtlingen / Migranten (dauerhafte Angebote)	1 Punkt <input type="checkbox"/>
Gesamtpunkte (max. 23 Punkte) Mindestpunktzahl: 8 Punkte	

Förderung GAK Ortskernentwicklung (9)

Projektbeispiele:

- Umnutzung dörflicher Bausubstanz, ggf. Abriss
- kommunales Ärztehaus
- Dorfgemeinschaftshaus
- ortsbildgestaltende Maßnahmen
- Jugendzentrum
- Multifunktionshäuser z.B. auch mit Co-Working-Space
- Hospiz



Lichtthof Hürup: WG für Demenzzranke



Förderung von Regionalbudgets (1)

- Zuwendungsempfänger (Erstempfänger): Zusammenschluss der regionalen Akteure gem. 1.6.4 GAK-Fördergrundsatz ILE mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden → in SH: LAG AktivRegionen
- Förderfähig sind Projekte nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Fördergegenstand), die der Umsetzung der IES der LAG AktivRegion dienen.
- LAG AktivRegion bewilligt weiter an Träger von Kleinprojekten (Letztempfänger); **Gesamtkosten eines Kleinprojektes max. 20.000 Euro.**
- Zuschuss an Letztempfänger maximal 80%. Dieser setzt sich zusammen aus 90% GAK und 10% Eigenmittel der LAG AktivRegion.
- Höhe des Regionalbudgets: max. 200.000 Euro/a (GAK plus Eigenmittel LAG) (→ max. 180 T€ GAK)

Förderung von Regionalbudgets (2)

- **Förderfähig sind beispielsweise:**
 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen
 - Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Garten- und Hofflächen
 - Schaffung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
 - Abriss von Bausubstanz im Innenbereich
 - ländliche Infrastruktur zu Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Potenziale
 - Investitionen von Kleinunternehmen
 - Schaffung und Verbesserung lokaler Basiseinrichtungen

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen

Datum

27.05.2019

Beratung:

Beitragskalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Wasserversorgung

Die Gemeinde Büchen erhebt derzeit Beiträge auf der Grundlage von Beitragskalkulationen aus dem Jahre 2009, die seinerzeit von der Firma Treukom GmbH erstellt worden sind. Da die Beitragssätze für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung die Entwicklung der Herstellungskosten und der beitragsrelevanten Flächen im Laufe der Jahre nicht mehr zutreffend widerspiegeln, sollen diese nun fortgeschrieben werden. Dabei sind sämtliche bislang entstandenen sowie die künftigen Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen bis zum Ende eines Planungshorizontes (z. B. 31.12.2029) in den Beitragskalkulationen zu berücksichtigen. Die Ermittlung der beitragsrelevanten Flächen erstreckt sich ebenfalls auf diesen Zeithorizont.

Die Firma Treukom GmbH hat mit Schreiben vom 15.04.2019 ein Angebot zur Fortschreibung der Beitragskalkulationen abgegeben. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem benötigten Zeitbedarf. Der Zeitbedarf für die Fortschreibung des Beitragssatzes Schmutzwasserbeseitigung beträgt ca. 56 Stunden und entspricht einem Honorar in Höhe von etwa 6.000,00 EUR (netto). Die Fortschreibung des Beitragssatzes Wasserversorgung nimmt ca. 43 Stunden in Anspruch. Dies entspricht einem Honorar in Höhe von etwa 4.600,00 EUR (netto).

Beschlussempfehlung:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Fortschreibung von Beitragskalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen durch die Firma Treukom GmbH durchführen zu lassen.

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen

Datum

21.05.2019
27.05.2019

Beratung:

Nutzung von Gartenwasserzählern bzw. Abzugswasserzählern im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser in der Gemeinde Büchen

Nutzung von Gartenwasserzählern bzw. Abzugswasserzähler im Allgemeinen im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen Wasser/Abwasser in der Gemeinde Büchen

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Büchen sieht im § 22 Abs. 4 vor, dass der Einbau von Zwischenzählern hinter dem Wasserzähler dem Wasserabnehmer gestattet ist. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu lasten des Wasserabnehmers. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenabrechnung zugrunde zu legen.

Der Einbau der Gartenwasserzähler dient in erster Linie als Abzugszähler für die abzurechnenden eingeleiteten Abwassermengen. Die in Abzug zu bringende Wassermenge hat der Gebührenpflichtige für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Bislang wird in der Praxis kulanter Weise seitens der Gemeinde eine Berichtigung der Werte bis zum 15.02. eines jeden Jahres berücksichtigt. Dies ist durch den Einbau entsprechender Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige gem. § 17 Abs. 5 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen dabei den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und –auswechslungen. Nach dem Eichgesetz beträgt die Beglaubigungsfrist für einen Kaltwasser-Zähler 6 Jahre. In diesem Zusammenhang sei auf den § 29 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Büchen hingewiesen, wonach der Anschlussnehmer jede Veränderung oder Erweiterung an der Versorgungsanlage der Gemeinde mitzuteilen hat (Mitwirkungspflicht).

Die Ablesung der Nebenzähler, sofern der Einbau der Gemeinde angezeigt wurde, erfolgt im Rahmen der Hauptwasserzähler im November/Dezember eines Jahres. Eine schriftliche Information hinsichtlich der Ablauffristen der Eichzeiten der verbauten Wasserzähler erfolgte nicht. Jedoch wurden die Anschlussnehmer im Rahmen der Wasserablesung oder aufgrund telefonischer Auskünfte darauf hingewiesen, dass die Eichzeiten der Nebenzähler abgelaufen waren.

Unstimmigkeiten im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen der vergangenen Jahre führen seitens der Verwaltung dazu, den Umgang mit Gartenwasserzählern zu überdenken. Aufgrund von Beanstandungen bei den Abrechnungen haben stichprobenhafte Prüfungen ergeben, dass eine große Anzahl der verbauten Nebenzähler die geforderte Eichzeit von 6 Jahren längst überschritten haben und seitens der Gemeinde die Werte dieser Zähler als Abzüge bei der Abwasserabrechnungen nicht mehr berücksichtigt werden müssten.

Dazu wird vorgeschlagen, zunächst über die Presse noch im Laufe dieses Kalenderjahres, eine Information hierzu zu veröffentlichen. Im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen 2019 sollten dann entweder bei der Wasserzählerablesung, spätestens mit dem Versand der Verbrauchsabrechnungen Anfang eines jeden Jahres Informationsschreiben an alle Haushalte herausgehen. Der Entwurf einer Information liegt dieser Vorlage bei.

GEMEINDE BÜCHEN · Postfach 1104 · 21510 Büchen

An alle
Haushalte

GEMEINDE BÜCHEN
DER BÜRGERMEISTER



Amtsplatz 1 · 21514 Büchen
Telefon 0 41 55 80 09-0
Telefax 0 41 55 80 09-999
info@gemeinde-buechen.de
www.buechen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sachauskunft

Datum

15.04.2019

Betreff: Gartenwasserzähler (Nebenzähler)

WICHTIG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Büchen sieht im § 22 Abs. 4 vor, dass der Einbau von Zwischenzählern hinter dem Wasserzähler dem Wasserabnehmer gestattet ist. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu lasten des Wasserabnehmers.

Der Einbau der Gartenwasserzähler dient in erster Linie als Abzugszähler für die abzurechnenden eingeleiteten Abwassermengen. Dies ist durch den Einbau entsprechender Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige gem. § 17 Abs. 5 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen dabei den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach dem Eichgesetz beträgt die Beglaubigungsfrist für einen Kaltwasser-Zähler 6 Jahre.

Für die Kontrolle der Eichgültigkeitsdauer der Zähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Wir bitten Sie, die Eichgültigkeit ihres Zählers zu kontrollieren.

Nach Ablauf der Eichzeit ist der Wechsel des Nebenzählers nachzuweisen und der Gemeinde mitzuteilen. **Andernfalls kann eine Gutschrift der Abwassergebühr in Zukunft nicht mehr gewährt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Öffnungszeiten (Mittwoch geschlossen)

Bürgerservice

Mo + Do 7 – 12 Uhr, Di + Fr 8 – 12 Uhr, Di zus. 14.30 – 18.30 Uhr

allgemeine Verwaltung

Mo – Fr 8 – 11.30 Uhr, Di zus. 14.30 – 17.30 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE 21 2305 2750 0002 0020 00, BIC: NOLADE21RZB

Raiffeisenbank Lauenburg, IBAN: DE 54 2306 3129 0000 4814 16, BIC: GENODEF1RLB

Raiffeisenbank eG Büchen, IBAN: DE 73 2306 4107 0004 0100 27, BIC: GENODEF1BCH

Postbank Hamburg, IBAN: DE 64 2001 0020 0019 4012 00, BIC: PBNKDEFF

TOP 8

Absender: _____

Amt / Gemeinde Büchen
Steuerabteilung
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Mitteilung über Einbau / Austausch eines Gartenwasserzählers

Kassenzeichen: _____

Ort und Straße des Objekts: _____

Ausbau:

Zähler-Nr.: _____

Fabrikat _____

Typ/Größe _____

Beglaubigungs-
jahr _____

Geeicht bis _____

Ausbaudatum _____

Zählerstand _____

Einbau:

Zähler-Nr. _____

Fabrikat _____

Typ/Größe _____

Beglaubigungs-
jahr _____

Einbaudatum _____

Zählerstand _____

_____, den

Unterschrift

